

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rellingen
(Gebührensatzung SW) vom 26. Juni 2020**

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6),
- der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1, § 5, § 6 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und
- § 21 der Abwassersatzung der Gemeinde Rellingen vom 26.06.2020

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Rellingen, im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 26.06.2020 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung,
- b) Niederschlagswasserbeseitigung.

Diese Satzung trifft gebührenrechtliche Regelungen für die selbständige öffentliche Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“.

**§ 2
Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 3

Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Benutzungsgebühren. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch die kalkulatorischen Kosten der Einrichtung sowie die an den Abwasser-Zweckverband Südholstein zu leistenden Zahlungen für die überörtliche Fortleitung, Behandlung und Einleitung des Schmutzwassers.
- (2) Schmutzwassergebühren ruhen auf Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage geleitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die Schmutzwasserkanalisation oder gemeindliche Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben) eingeleitet gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge; bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) das aus Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser eingeleitete Schmutzwasser;
 - d) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- a) bis c) setzen die Installation eines geeichten (beglaubigten) Wasserzählers voraus.
- (3) Die Schmutzwassermenge nach Absatz 2) Buchstabe d) hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 12 Monaten kurzfristig anzuzeigen. Sie sind durch Abwassermessgeräte nachzuweisen, die die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen muss.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht, hat die / der Gebührenpflichtige auf seine Kosten den Einbau von Messgeräten an der privaten Anlage zu ermöglichen (bauliche Vorbereitung).

Ist die Installation von Wasser-Messgeräten an einer privaten Anlage aus technischen Gründen oder weil die/der Eigentümer/in dem widerspricht nicht möglich, ist die Gemeinde berechtigt, die Einleitung aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte, wie Personenzahl oder anhand vergleichbarer Objekte, zu schätzen:

Als Einleitungsmenge pro Bewohner werden jährlich 50 m³ angenommen. Für Mitarbeiter eines Gewerbebetriebes, Landwirtschaft etc. werden 25 m³ berechnet. Falls die genannten Methoden nicht praktikabel sind, wird aufgrund vergleichbarer Objekte der Verbrauch geschätzt. Macht die/der Gebührenpflichtige Einwendungen gegen die Schätzung geltend, so obliegt ihr/ihm der Nachweis der eingeleiteten

Schmutzwassermenge. Der Nachweis ist mittels beglaubigten Durchflussmessgeräten oder Wasserzählern zu führen.

- (5) Auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen sind durch geeichte Nebenwasserzähler nachzuweisen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der/dem Gebührenpflichtigen.
Die Anzahl der Nebenwasserzähler ist auf zwei Zähler pro Wasser-Hauptanschluss begrenzt. Sie sind frostfrei und fest innerhalb des Hauses vor der Außenzapfstelle zu installieren. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und dem Volumenstrom angepasst sein. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Zähler zur Montage an Außenzapfstellen genehmigt werden. Die Gemeinde bestimmt die geeignete Bauart. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Die / der Gebührenpflichtige ist für eine geeignete Herrichtung der Zapfstelle und einen ausreichenden Schutz des Außenzählers insbesondere vor Frost verantwortlich.
- (6) Der Einbau eines Nebenwasserzählers ist mittels Formblatt bei der Gemeinde zu beantragen und von dieser genehmigen zu lassen. Der Einbau von Nebenwasserzählern und die vorbereitenden Arbeiten sind allein Installateuren mit Installateurausweis vorbehalten.
Eine abschließende Begehung ist erforderlich. Die Anlagen müssen der DIN EN 1717 bzw. DIN 1988 entsprechen. Mangelhafte Installationen werden nicht für Absetzungszwecke berücksichtigt.
Soweit die Gemeinde auf Wasserzähler verzichtet hat, erfolgt der Nachweis
a) durch amtliche Gutachten; die Kosten trägt die / der Gebührenpflichtige;
b) durch prüfbare Unterlagen.
- (7) Von dem Abzug nach Absatz 5 sind ausgeschlossen:
a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (8) Die / der Gebührenpflichtige ist für die Wartung und die gesetzlich vorgeschriebene Eichung von privaten Nebenwasserzählern verantwortlich. Diese Zähler müssen dem Eichamt innerhalb von sechs Wochen nach Einbau unter www.eichamt.de gemeldet werden. Nähere Informationen zur Verwenderanzeige sind unter www.eichamt.de erhältlich. Dort wird ein „Infoblatt Anzeigepflicht“ zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Bei nicht richtiger, nicht vollständiger, nicht rechtzeitiger oder Nicht-Anmeldung kann vom Eichamt ein Bußgeld auferlegt werden.
- (9) Die Genehmigung privater Nebenwasserzähler erfolgt widerruflich. Die Gemeinde behält sich vor, die Nutzung der privaten Zähler zu untersagen und diese durch Messgeräte aus dem eigenen Bestand zu ersetzen. Die erforderlichenfalls entstehenden Kosten für die Umrüstung des Einbauplatzes gemäß technischem Merkblatt und die Gebühren für den / die Zähler trägt die / der Gebührenpflichtige.
- (10) Sind Messeinrichtungen nicht vorhanden oder haben sie nicht oder nicht richtig angezeigt, schätzt die Gemeinde die Schmutzwassermenge nach ihrem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Einleitungsmenge des Vorjahres, von Daten zur Pumpenleistung oder aufgrund anderer bekannter Werte, z. B. vergleichbarer Zeiträume oder Schmutzwassermengen vergleichbarer Grundstücke.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,66 €.
- (2) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks zu vertreten, dass das Schmutzwasser aus einer Sammelgrube nach § 17 Abs. 2 der Abwassersatzung durch eine Bedarfsabholung abtransportiert wird, hat er der Gemeinde die hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenanteil zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer den freien Zugang zu der abflusslosen Sammelgrube durch das Abstellen eines Fahrzeugs oder auf andere Weise blockiert oder duldet oder gestattet, dass Dritte den freien Zugang zu der abflusslosen Sammelgrube blockieren.
- (3) Für jeden privat beschafften Nebenwasserzähler wird eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12,00 € erhoben.
- (4) Für die von der Gemeinde auf Veranlassung der Gebührenpflichtigen installierten Nebenwasserzähler und jeden Abwasserzähler einer privaten Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen usw.) wird eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 12,00 € erhoben.
- (5) Wird entgegen § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Abwassersatzung Regen- oder Grundwasser in Schmutzwasserkanäle eingeleitet, so wird dafür eine Gebühr wie folgt erhoben:
 - bei der Einleitung von Niederschlagswasser mit 0,75 m³ je m² der Niederschlagsfläche multipliziert mit dem Gebührensatz nach Abs. 1. Wenn die Einleitung nicht das ganze Kalenderjahr über vorgenommen wurde, so wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet;
 - bei der Einleitung von Grundwasser, z.B. für bauzeitliche Grundwasserabsenkung, werden pro m² eine Gebühr in Höhe des Gebührensatzes nach Abs. 1 für die festgestellte oder, falls das nicht möglich ist, für die geschätzte Menge des Grundwassers berechnet.
 - Bei einer Grundwasserabsenkung ist auch eine Berechnung der Gebühr nach der maximalen Pumpenleistung der eingesetzten Drainagewasserpumpe möglich. Dabei wird die maximale Pumpenleistung durch das vermutete maximale Einleitungspotential von 0,52 l/s/m² dividiert und mit dem Gebührensatz pro 100 m² von 200,00 € multipliziert.
- (6) Wird Niederschlagswasser von Dachflächen aufgefangen und zu Brauchzwecken verwendet, so wird für die Menge des Niederschlagswassers eine Gebühr in Höhe des Gebührensatzes nach Abs. 1 erhoben.
- (7) Die Menge des Brauchwassers gemäß Abs. 6 wird mittels Nebenwasserzähler gemessen. Wird weniger Brauchwasser in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet (z.B. bei Teilentnahme zur Gartenbewässerung), ist der reduzierte Wert der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Die / der Gebührenschuldner/in hat den Nachweis durch Nebenwasserzähler zu führen. § 4 ist zu beachten.
- (8) Wenn bei Überwachung der Einleitbedingungen gemäß § 8 Abs. 5 der Abwassersatzung ein Verstoß festgestellt wird, erhebt der AZV Südholstein eine Gebühr für diese Leistung von der Gemeinde. Die Gemeinde stellt der / dem Einleiter/in für jede Nachuntersuchung einen Betrag in Höhe der vom AZV Südholstein der Gemeinde berechneten Gebühr in

Rechnung. Grundlage der Berechnung ist die Indirekteinleitersatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg in der aktuellen Fassung. Zusätzlich erhebt die Gemeinde einen Verwaltungskostenanteil von 10% auf den vom AZV festgesetzten Rechnungsbetrag.

- (9) Über die Kosten gemäß Abs. 8 wird ein besonderer Bescheid gefertigt. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Abrechnung durch Dienstleister

- (1) Der Wasserver- und -entsorgungsbetrieb kann aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung Verträge mit benachbarten Unternehmen der Wasserver- und -entsorgung (z.B. Stadt- und Gemeindewerke) abschließen und diese beauftragen, als Dienstleister im Rahmen der Abrechnung, des Inkassos und der Zählerablesung für die Gemeinde tätig zu werden.
- (2) Die Gebühr wird im Falle der Abrechnung durch einen Dienstleister mit dem Wassergeld fällig. Es gilt die Ableseperiode des jeweiligen Unternehmens als Erhebungszeitraum. Fällige Vorauszahlungen werden zu den beim Dienstleister üblichen Konditionen erhoben.

§ 7

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ angeschlossen ist und / oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage „Schmutzwasser“ von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie die Gebührenpflicht nach Abs. 1 in gleicher Weise.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, wenn der Anschluss endgültig außer Betrieb genommen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Gebühren für die vollen Kalendermonate, in denen die Gebührenpflicht nicht bestanden hat, nicht erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung einer Verwaltungskostenpauschale bzw. einer Grundgebühr (§ 5 Abs. 3-4) für Nebenwasserzähler und Abwasserzähler endet mit dem endgültigen Verzicht auf den Nebenwasserzähler oder den Abwasserzähler im Falle einer privaten Wasserversorgungsanlage. § 7 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (6) Die Gebühr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet die Benutzung der Einrichtung während des Kalenderjahres, so entsteht die Gebühr zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Führen Betriebsstörungen oder Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage oder treten durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbruch oder

Schneesmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Kanalbenutzungsgebühren nach § 5. Dies gilt entsprechend für die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.

§ 8 Verwaltungsgebühren

- (1) Für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung, die von der / dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr/ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren zu entrichten. Grundlage ist die Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der aktuellen Fassung.
- (2) Abweichend von Abs. (1) werden für sonstige Arbeiten der Gemeinde im Auftrage der / des Gebührenpflichtigen Verwaltungsgebühren wie folgt erhoben:
Für Arbeiten vor Ort und das Aufsuchen eines Nebenwasser- oder Schmutzwasserzählers (z.B. zwecks Ablesung) wird eine Gebühr von 11,00 € je angefangene 15 Min. erhoben.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Die Gebühren (§ 3 ff.) schuldet, wer Eigentümer/in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die / der Erbbauberechtigte anstelle der/des Eigentümerin/s Gebührenschuldner.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümer/innen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner/innen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die / der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die / der bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (4) Zeigen die / der bisherige oder die neue Eigentümer/in den Wechsel in der Person der/des Grundstückseigentümer(s)/in nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die vom Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Erbbauberechtigte entsprechend.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist sowie die zur Ermittlung notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. Rückhaltebecken, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie / ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu unterstützen.

§ 11

Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abrechnung der Gebühren für Schmutzwasser sowie für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus Sammelgruben nach § 3 erfolgt mit Ablauf des Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate umfasst. Die Abrechnung kann auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen, wenn die Gebührenpflicht nicht für volle 12 Monate bestanden hat.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Auf die Gebühren sind im Laufe des Jahres Vorauszahlungen zu leisten.
- (3) Für die Gebühren werden Vorauszahlungen auf Grundlage der Vorjahresverbräuche veranlagt, die in gleichen Teilbeträgen fällig sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Über die Vorauszahlungen rechnet die Gemeinde ab, wenn sie die Gebühren festsetzt. Nachzuzahlende Benutzungsgebühren, die sich aus der Abrechnung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Vorauszahlungen unter Berücksichtigung der Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Maßstab für die Schätzung ist der Wasserverbrauch pro Person aus öffentlicher Statistik (z. B. DeStatis).

§ 12

Zahlungsrückstand

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVObI. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 13

Aufrechnung

Abgabengleiche Forderungen dürfen gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des

gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, den Meldebehörden und den eigenen Bau- und Grundstücksakten durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten Verzeichnisse der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Die / der Betroffene kann gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zur Durchführung dieser Satzung innerhalb eines Monats, nachdem ihr / ihm der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Gemeinde erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann die / der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.

§ 16 Stundung und Erlass

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (2) Sie können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Im Übrigen gelten auch insoweit die nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Vorschriften.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung) der Gemeinde Rellingen (Beitrags- und Gebührensatzung SW) vom 28. November 2000 einschließlich folgender Nachtragssatzungen außer Kraft:
 1. Nachtragssatzung vom 29.11.2004
 2. Nachtragssatzung vom 26.11.2007
 3. Nachtragssatzung vom 31.05.2010
 4. Nachtragssatzung vom 17.02.2014
 5. Nachtragssatzung vom 22.02.2016
 6. Nachtragssatzung vom 04.12.2018

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Rellingen, den 26. Juni 2020

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister

Marc Trampe